

# Storchenverein 8730 Uznach

## STATUTEN

Vom 23. Februar 1991

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Storchenverein Uznach“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uznach.

### Art. 2 Zweck, Aufgabe

Der Verein bezweckt die dauernde Sicherstellung einer Storchenkolonie in Uznach. Zur Erhaltung dieser Wiederansiedlung gehören insbesondere:

- Hege und Pflege der Störche
- Unterhalt der Anlage (Gehege und Horste)
- Beschaffung der für diese Aufgabe benötigten Mittel
- Förderung des öffentlichen Interesses an der Ansiedlung des Storches

### Art. 3 Verhältnis zur Storchenkolonie Altreu (SO)

Der Verein ist eine selbständige Aussenstation der Storchenkolonie Altreu. Die Störche sind eine Leihgabe. Ihre wissenschaftliche Betreuung untersteht den Fachleuten in Altreu.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder (natürliche Personen)
- Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen)
- Ehrenmitglieder

### Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstehen den Bestimmungen des Vereinsrechts, der Statuten sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane. Die Mitglieder fördern die Interessen des Vereins.

#### Aktivmitglied

kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, während der Mitgliedschaft eine Aufgabe (Fütterung, Betreuung, Unterhalt, etc.) zu übernehmen und diese gemäss Absprache sorgfältig auszuführen. Die Aktivmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

### Passivmitglied

wird, wer den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag bezahlt hat. Dieser kann auch als gleichwertige Naturalgabe entrichtet werden.

### Ehrenmitglied

wird, wer sich um die Storchenkolonie oder den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

## Art. 6 Austritt, Ausschluss

Aktivmitglieder können jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres zurücktreten. Der Austritt ist auf die Hauptversammlung hin schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Die Passivmitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Über den Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Sein Entscheid endgültig.

## Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

## Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) tritt auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn dies 1/3 sämtlicher Mitglieder (gemäss Mitgliederliste) schriftlich verlangen oder wenn der Vorstand eine solche als notwendig erachtet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr statt.

Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Hauptversammlung besitzt insbesondere folgende Kompetenzen:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre
- Wahl des Präsidenten auf 2 Jahre
- Wahl der Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Jahresberichten, Jahresrechnung und Voranschlag
- Bewilligung von Ausgaben, soweit sie nicht im Voranschlag enthalten sind oder gemäss Art. 12 in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- Auflösung des Vereins.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Leiter Unterhalt Anlagen, dem Leiter Fütterung/Betreuung, dem Kassier, dem Aktuar und einem Beisitzer.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten vertreten.

#### Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Diese überwachen und kontrollieren die Rechnung und haben zuhanden der Hauptversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

#### Art. 11 Vereinsrechnung

Zur Finanzierung der Vereinsausgaben dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- freiwillige Spenden, Patenschaften, Legate usw.
- Erlös aus Verkauf Karten, Klebern, Aktionen usw.
- Frondienstarbeiten
- jährlich zugesicherte Beiträge öffentlicher Körperschaften

Die Rechnung schliesst per 31. Dezember ab. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

Art. 12 Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand, die Aktivmitglieder und die Rechnungsrevisoren stellen sich grundsätzlich ehrenamtlich zur Verfügung.

Hingegen werden Spesen nach Rechnungsstellung vergütet.

Der Vorstand beschliesst über die Ausgaben innerhalb des Voranschlages. Über zusätzliche Ausgaben entscheidet er bis maximal CHF 1'000.— pro Einzelfall, insgesamt aber höchstens bis total CHF 2'000.— pro Jahr.

Art. 13 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die anschliessende Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung der Liquidation.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Storchenvereins vom 23. Februar 1991 genehmigt.

Uznach, 23. Februar 1991

Die Gründer (Vorstandsmitglieder)